

Hinweis zur deutschen Staatsangehörigkeit Ihres Kindes

Sehr geehrte Eltern,

wenn Ihr Kind durch seine Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat (§ 4 Absatz 3 des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes) erwirbt es auch meistens die Staatsangehörigkeit des ausländischen Heimatstaates der Eltern. Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund der Geburt in Deutschland kann mit Vollendung des 21. Lebensjahres die Verpflichtung verbunden sein, sich zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

Eine solche Verpflichtung besteht nicht, wenn Ihr Kind als weitere Staatsangehörigkeit lediglich die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt oder in Deutschland aufgewachsen ist. In Deutschland aufgewachsen ist danach, wer

- sich acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten hat,
- sechs Jahre im Inland eine Schule besucht hat oder
- über einen im Inland erworbenen Schulabschluss verfügt oder
- über eine im Inland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.

Die Überprüfung erfolgt von Amts wegen.

Wichtig: Ihr Kind muss nur dann nach Vollendung seines 21. Lebensjahres aktiv werden, wenn es hierzu von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde schriftlich aufgefordert wird. Ein vorheriges Tätigwerden ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Wenn Sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt wissen möchten, ob Ihr Kind von der Optionspflicht befreit ist, können Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde – dies ist die Kreisverwaltung – wenden. Sie sollten die Behörde aber erst dann ansprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass eine der oben genannten Voraussetzungen bereits erfüllt ist.

Weitere Informationen können Sie auch auf der folgenden Internetseite finden:

<http://einbuengerung.rlp.de/optionspflicht/>